



KOA 4.200/18-011

# Bescheid

## I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.06.2018, KOA 4.200/18-007, betreffend die Verlängerung von Bewilligungen der Multiplex-Bedeckung „MUX A“ wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, dahingehend berichtigt, dass die Bezeichnungen der Übertragungskapazitäten 01V101. bis 01V111. bildenden Funkanlagen lauten wie folgt:

01V101	Übertragungskapazität "Mittelberg 1 Kanal 44", gebildet aus
a.	"MITTELBERG 1 (Gundkopf) Kanal 44" (Beilage 01V101.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V102	Übertragungskapazität "Mittelberg 2 Kanal 23", gebildet aus
a.	"MITTELBERG 2 (Am Rohr) Kanal 23" (Beilage 01V102.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V103	Übertragungskapazität "Dalaas Kanal 44", gebildet aus
a.	"DALAAS Kanal 44" (Beilage 01V103.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V104	Übertragungskapazität "Gaschurn Kanal 44", gebildet aus
a.	"GASCHURN Kanal 44" (Beilage 01V104.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V105	Übertragungskapazität "Lech Kanal 34", gebildet aus
a.	"LECH Kanal 34" (Beilage 01V105.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V106	Übertragungskapazität "Raggal Kanal 40", gebildet aus
a.	"RAGGAL (Kreuzbühel) Kanal 40" (Beilage 01V106.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V107	Übertragungskapazität "Schruns Kanal 44", gebildet aus
a.	"SCHRUNS (Golm) Kanal 44" (Beilage 01V107.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V108	Übertragungskapazität "Au Kanal 44", gebildet aus
a.	"AU BREGENZERWD (Argenzipfel) Kanal 44" (Beilage 01V108.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V109	Übertragungskapazität "Laterns Kanal 40", gebildet aus
a.	"LATERNS (Gischlangs) Kanal 40" (Beilage 01V109.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V110	Übertragungskapazität "Sankt Gallenkirch Kanal 23", gebildet aus

	a.	"S GALLENKIRCH (Tanafreida) Kanal 23" (Beilage 01V110.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
01V111	Übertragungskapazität "Klösterle Kanal 23", gebildet aus	
	a.	"KLOESTERLE Kanal 23" (Beilage 01V111.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)

## II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit im Spruch des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2018, KOA 4.200/18-007, wurden der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG befristet erteilte Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk für die Multiplex-Bedeckung „MUX A“ zugeteilt sowie die entsprechenden Funkanlagenbewilligungen verlängert.

Die im Bundesland Vorarlberg gelegenen Übertragungskapazitäten 01V101. bis 01V111. wurden im Spruch mit den vor der Umstellung verwendeten Kanälen (und somit abweichend vom Bewilligungsstand) bezeichnet.

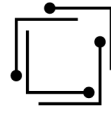
Ausgehend davon, dass sich die Verlängerung der Befristung ausdrücklich auf die mit den Vorbescheiden erteilten Bewilligungen beziehen, handelt es sich bei den abweichenden Bezeichnungen um einen Schreibfehler, der gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Juli 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **amtssigniert per E-Mail an office@ors.at**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
2. Abteilung RFFM im Haus